

Landgericht Hamburg

Az: 324 O 609/14

Beschluss

In der Sache

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Thomas Lindner und Burkhard Petzold
(Verlagsadresse)

Prozessbevollmächtigte

RAe Damm & Mann
(Kanzleiadresse)
Gz.: 274/14 m/le

gegen

Willy Wimmer
(Wohnadresse)

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und die Richterin am Landgericht Dr. Gronau

am 06.10.2014:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu €250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens €250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)t

untersagt, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

"Ich kann mich sehr gut an ein langes Gespräch mit einem mir seit Jahrzehnten bekannten führenden FAZ-Mitarbeiter erinnern. Der machte deutlich, wenn das State Department noch rechtzeitig vor Drucklegung nachts anruft, dann kommt der gewünschte Artikel am nächsten Morgen in die Zeitung."

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 20.000.-- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsgegner steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Die streitgegenständliche Äußerung kann dahingehend verstanden werden, dass auf Wunsch des Außenministeriums der USA Artikel in die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" aufgenommen wurden. Die Antragstellerin hat indes glaubhaft gemacht, dass dies nicht zutrifft.

Der Einwand des Antragsgegners, dass ihm dies so gesagt worden sei, verfängt nicht. Denn unwahre Äußerungen eines Dritten dürfen grundsätzlich nicht weiterverbreitet werden. Der Antragsgegner haftet für den Inhalt der von ihm weitergegebenen Äußerung, da er sich diesen zu Eigen gemacht hat. Es fehlt nicht nur jegliche Distanzierung, was alleine nicht ausreichend sein mag, sondern er führt diese Äußerung als Beleg für die von ihm vertretene Ansicht, dass auf der außen- und sicherheitspolitischen Ebene die Presse nicht frei berichte, an.

Nur ausnahmsweise bei einem das Interesse der Antragsstellerin an einer Untersagung überwiegendem Informationsinteresse an der Mitteilung, dass sich eine Persönlichkeit so zu Wort gemeldet hat, ist eine Haftung für den Inhalt der zu Eigen gemachten Äußerungen zu verneinen. Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall, zumal bereits nicht erkennbar ist, dass der fragliche Mitarbeiter sich öffentlich geäußert bzw. in einem größeren Kreis geäußert hätte (vgl. hierzu näher Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Auflage, §16, Rn. 31 ff).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Verbots die unterstrichene Textpassage ist.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus §91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. (...)"